



**EINLADUNG ZUR**  
**AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Dienstag, 09. September 2014, 20.00 Uhr**

**in der Aula, Schulhaus 1912**

**Traktanden**

1. Wahl der Stimmenzähler/Innen
2. Sanierung Sportplatz / Genehmigung Nachtragskredit von CHF 13'051.85 und Abrechnung von CHF 458'051.85
3. Gemeindesteuerreglement / Teilrevision
4. Friedhofreglement / Teilrevision
5. Schulzahnpflegereglement / Teilrevision
6. Gemeindeordnung / Teilrevision
7. Baustellen-Umfahrungsverkehr Hauptstrasse / Postulat Andreas Siegrist
8. Verschiedenes

Das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2014 sowie die Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 7 liegen während den Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Die stimmberechtigten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden eingeladen, an der wichtigen Gemeindeversammlung teilzunehmen.

EINWOHNERGEMEINDERAT LOSTORF

## **2. Sanierung Sportplatz / Genehmigung Nachtragskredit von CHF 13'051.85 und Abrechnung von CHF 458'051.85**

Die Gemeindeversammlung hat am 11. Juni 2013 für die Sanierung des Sportplatzes einen Kredit in der Höhe von CHF 445'000.00 inkl. MwSt gutgeheissen. Die Arbeiten der Sportplatzsanierung konnten im Frühling 2014 abgeschlossen werden. Die Abrechnung liegt vor. Kostenüberschreitungen sind vor allem im Bereich der Tiefbauarbeiten (Foundation) und der Beleuchtung mit der Verkabelung entstanden. Zusätzlich mussten die Stromzuleitungen zu den Kandelabern ersetzt und Schlaufschächte erstellt werden. Kosten eingespart werden konnten hingegen bei der Erstellung des Beach-Volleyballfeldes und der Belagssanierung. Gesamthaft wurde der Kredit für die Sanierung des Sportplatzes um CHF 13'051.85 inkl. MwSt oder um 2.9 % überschritten. Aus dem Sportfonds wurde für die Sanierung des Sportplatzes ein Betrag von rund CHF 41'800.00 in Aussicht gestellt.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, den Nachtragskredit von CHF 13'051.85 inkl. MwSt und die vorliegende Abrechnung der Sanierung des Sportplatzes in der Höhe von CHF 458'051.85 inkl. MwSt zu genehmigen.

## **3. Gemeindesteuerreglement / Teilrevision**

Seit mehreren Jahren hat die Gemeindeversammlung die Gewährung des Skonto auf 3 % festgelegt, was einer Jahresverzinsung in der Höhe von 4.5 % entspricht. Betriebswirtschaftlich lässt sich ein Skonto in dieser Höhe aufgrund der heutigen Zinssituation nicht erklären oder rechtfertigen. Der Gemeinderat hat schon in mehreren Anläufen versucht, den Skonto zu reduzieren, fand aber bei der Gemeindeversammlung keine Mehrheit. Die Gewährung eines Skonto von 3 % verursacht der Gemeinde momentan einen Aufwand von fast 2 Steuerprozenten, was rund CHF 200'000.00 entspricht.

Die Gewährung eines Skonto kann zwar durchaus Sinn machen und für beide Seiten Vorteile bringen. Dies jedoch nur, wenn der Skonto marktgerecht festgelegt wird. Auf eine vollständige Streichung des Skonto will der Gemeinderat verzichten. Hingegen ist die Skontoregelung der aktuellen Tief-Zinssituation anzupassen und zu versuchen, eine Win-Win-Situation für Gemeinde und Bevölkerung zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannter Überlegungen soll § 12 Abs. 2 des Gemeindesteuerreglements wie folgt angepasst werden:

### **Bisher § 12 Abs. 2**

Wer bis zum 30. April des laufenden Jahres den sich aus dem vorjährigen Steuerbezug ergebenden Steuerbetrag voll bezahlt, erhält einen Skonto. Dieser wird jährlich anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung festgelegt und vom definitiven Steuerbetrag in Abzug gebracht. Im Skonto mitberücksichtigt und damit abgegolten ist ein allfällig geschuldeter Vergütungszins für zuviel bezahlte Vorbezüge bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

### **Neu: § 12 Abs. 2**

Die Gemeinde kann einen Skonto gewähren. Dieser darf nicht mehr als 0.5 % über dem Mittelzins zwischen Sparkontozins der Raiffeisenbank Mittelgösgen und Zins für die 1. variable Hypothek bei der Raiffeisenbank Mittelgösgen per 1. Mai des laufenden Jahres liegen. Die jährlich stattfindende Budget-Gemeindeversammlung beschliesst, ob im darauffolgenden Jahr ein Skonto gewährt wird und legt dessen Höhe fest. Anspruch auf

### 3. **Gemeindesteuerreglement / Teilrevision - Fortsetzung**

#### **Bisher § 12 Abs. 2 - Fortsetzung**

#### **Neu: § 12 Abs. 2 - Fortsetzung**

einen von der Gemeindeversammlung allenfalls beschlossenen Skonto hat, wer bis zum 30. April des laufenden Jahres den sich aus dem vorjährigen Steuerbezug ergebenden Steuerbetrag voll bezahlt. Im Skonto mitberücksichtigt und damit abgegolten ist ein allfällig geschuldeter Vergütungszins für zuviel bezahlte Vorbezüge bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Diese Anpassung der Skonto-Regelung orientiert sich einerseits am Zinsmarkt, verschafft andererseits den „frühen“ Steuerzahlern aber immer noch einen Vorteil, der attraktiv genug ist, dass die Gemeinde grundsätzlich weiterhin damit rechnen darf, rund 60 % der zu bezahlenden Vorbezüge bis am 30. April zu erhalten, sofern die Gemeindeversammlung einen Skonto beschlossen hat.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der vorliegenden Änderung des Gemeindesteuerreglementes zuzustimmen.

### 4. **Friedhofreglement / Teilrevision**

Für alle verstorbenen Einwohner/innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof oder auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde bisher folgende Kosten:

- **Bei Erdbestattung**  
Gemeindesarg, Grabkreuz, Grabstätte, öffnen/schliessen Grab, Waschbeton-Einfassungsplatten
- **Bei Urnenbeisetzung**  
Gemeindesarg, Grabkreuz, Grabstätte, öffnen/schliessen Urnengrab, Kremation

Die gleichen Beiträge werden beim Tod lediger Söhne und Töchter entrichtet, welche nicht länger als 5 Jahre auswärts wohnten und deren Eltern seit mindestens 10 Jahren in Lostorf wohnen.

Im Rahmen der Überprüfung der freiwilligen Dienstleistungen wurde das Optimierungs- und Sparpotential dieser Dienstleistung überprüft.

Im Rahmen der Überprüfung der Dienstleistungen der Einwohnergemeinde Lostorf wurde das Optimierungs- und Sparpotential dieser Dienstleistung überprüft. Im Rechnungsjahr 2012 hat die Gemeinde Beiträge in der Höhe von CHF 30'334 und im Jahr 2013 CHF 28'756 für Kremationen, Gemeindesärge und Grabkreuze ausgerichtet.

Der Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt ein sehr unterschiedliches Bild. Jede Vergleichsgemeinde hat ein eigenes Friedhof- oder Bestattungsreglement. Dieses beinhaltet immer auch einige Artikel zum Thema Kosten. Das Spektrum der getroffenen Lösungen ist sehr breit. Die vergleichsweise grössten finanziellen Leistungen erbringt Lostorf. Das Gegenteil davon ist eine Gemeinde im Bezirk Olten, welche für die Beisetzung gar Gebühren erhebt.

Der Gemeinderat schlägt deshalb folgende Reglementsänderung vor:

#### 4. Friedhofreglement / Teilrevision

##### **Bisher: Art. 17**

Für alle verstorbenen Einwohner/Innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof oder auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde Lostorf die Bestattungskosten in folgendem Umfang:

- a) Der Aufbewahrungsraum wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt;
- b) Bei Erdbestattungen:
  - Gemeindesarg;
  - Grabkreuz;
  - Grabstätte;
  - Öffnen und Schliessen des Grabes;
  - Waschbeton-Einfassungsplatten;
- c) Bei Urnenbeisetzungen:
  - Gemeindesarg;
  - Grabkreuz;
  - Grabstätte;
  - Öffnen und Schliessen des Urnengrabes;
  - Kosten der Kremation.

##### **Bisher: Art. 18**

Die gleichen Beiträge werden auch bei ledigen Söhnen und Töchtern entrichtet, die nicht länger als 5 Jahre auswärts wohnten und deren Eltern seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben. Bei Kindern, die nie in Lostorf wohnten, entfällt dieser Kostenbeitrag.

##### **Neu: Art. 17**

Für alle verstorbenen Einwohner/Innen von Lostorf, die auf dem hiesigen Friedhof oder auswärts beigesetzt werden, übernimmt die Einwohnergemeinde Lostorf die Bestattungskosten in folgendem Umfang:

- a) Der Aufbewahrungsraum wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt;
- b) Bei Erdbestattungen:
  - Grabstätte;
  - Öffnen und Schliessen des Grabes;
  - Waschbeton-Einfassungsplatten;
- c) Bei Urnenbeisetzungen:
  - Grabstätte;
  - Öffnen und Schliessen des Urnengrabes.

##### **Neu: Art. 18**

Entfällt

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würden künftig die Kosten für den Gemeindesarg, das Grabkreuz und die Kremation zulasten des Nachlasses gehen, was im Vergleich zu den Regelungen umliegender Gemeinden ebenso vertretbar ist wie der Verzicht auf eine Kostenbeteiligung an der Bestattung von ledigen Kindern mit auswärtigem Wohnsitz.

##### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der vorliegenden Änderung des Friedhofreglementes zuzustimmen.

#### 5. Schulzahnpflegereglement / Teilrevision

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu bekämpfen. Die aktuelle Regelung lässt die Dienstleistung ohne Einschränkungen allen zukommen, vorausgesetzt, die kieferorthopädische Massnahme ist schulzahnärztlich empfohlen. Im Rahmen der Überprüfung der freiwilligen Dienstleistungen wurde das Optimierungs- und Sparpotential ebenfalls überprüft. Das vorhandene Potential besteht darin, eine einkommensmässige Schranke festzulegen, damit nur noch finanziell schwächere Familien in den Genuss der Dienstleistung kommen sollen.

## 5. Schulzahnpflegereglement / Teilrevision

Der Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass z.B. Trimbach und Schönenwerd von dieser Dienstleistung nur Familien mit einem steuerbaren Einkommen unter CHF 53'000 profitieren lassen. Wangen bei Olten kennt die Dienstleistung ebenfalls für steuerbare Einkommen unter CHF 50'290.00.

Anhang II soll so ergänzt werden, dass die gesuchstellende Familie bzw. Person in den letzten 3 Jahren ein steuerbares Jahreseinkommen unter CHF 53'000.00 und kein steuerbares Vermögen aufweist. Zudem soll Artikel 14 ergänzt werden, indem die Gemeinde den Abschluss von Zahnversicherungen durch die Eltern empfiehlt. Mit dieser Neuregelung bleibt die Dienstleistung für finanziell schwächere Familien aber weiterhin erhalten.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit 6 Stimmen, bei 1 Enthaltung, Anhang II des Schulzahnpflegereglementes wie folgt anzupassen:

#### **Bisher: Anhang II**

##### **Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Lostorf für kieferorthopädische Massnahmen (Regulierung der Zahnstellung)**

Die Einwohnergemeinde Lostorf beteiligt sich während der obligatorischen Schulzeit (1.-9. Schuljahr) an den Kosten für kieferorthopädische Massnahmen gemäss Schwerebewertungsliste des Kantons Solothurn nach Abzug der Beitragsleistungen von

- Krankenkasse
- Invalidenversicherung
- anderer Beitragszahler

mit 40 % an den verbleibenden Kosten, im Maximum mit Fr. 3'000.-- pro Kind, jedoch höchstens mit Fr. 1'000.-- pro Kalenderjahr.

Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde ist, dass die kieferorthopädische Behandlung durch den Schulzahnarzt angeordnet wurde.

---

#### **Neu: Anhang II**

##### **Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Lostorf für kieferorthopädische Massnahmen (Regulierung der Zahnstellung)**

Die Einwohnergemeinde Lostorf beteiligt sich während der obligatorischen Schulzeit (1. – 9. Schuljahr) an den Kosten für kieferorthopädische Massnahmen gemäss Schwerebewertungsliste des Kantons Solothurn nach Abzug der Beitragsleistungen

- der Krankenkasse
- der Invalidenversicherung
- anderer Beitragszahler

mit 40 % an den verbleibenden Kosten, im Maximum mit Fr. 3'000.00 pro Kind, jedoch höchstens mit Fr. 1'000.00 pro Kalenderjahr.

Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde ist:

- dass die kieferorthopädische Behandlung durch den Schulzahnarzt angeordnet wurde,
- dass die gesuchstellende Familie bzw. Person in den letzten 3 Jahren ein steuerbares Jahreseinkommen unter CHF 53'000.00 und kein steuerbares Vermögen aufweist.

#### **Neu: Art. 14 ist zu ergänzen**

Die Gemeinde empfiehlt und fördert den Abschluss von Zahnversicherungen durch die Eltern.

## 6. Gemeindeordnung / Teilrevision

Bei Neuanmeldungen auf der Einwohnerkontrolle kommt es immer wieder vor, dass nach den rechtlichen Grundlagen für die Abgabe des Wohnnachweises gefragt wird. Der Wohnnachweis (Mietvertrag, Grundbuchauszug) wird benötigt, damit der Wohnsitz effektiv nachgewiesen werden kann. § 4 der Gemeindeordnung soll deshalb modifiziert werden.

Eine bisherige Regelung führt heute dazu, dass die Gemeindeversammlung etliche geringfügige Nachtragskredite von Kleinstbeträgen separat bewilligen muss (Beispiel: 20 % von Budgetposition über CHF 200.00 = CHF 40.00!). Damit dies nicht mehr notwendig ist, wird der Gemeindeversammlung beantragt, § 24 der Gemeindeordnung anzupassen.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der vorgeschlagenen Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

### Neue Version

#### § 4

- 1) Wer in Lostorf Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2) Die Anmeldung hat unter Vorlage folgender Dokumente persönlich zu erfolgen: Heimatschein, Familienbüchlein/Familienausweis, Krankenversicherungsnachweis (Grundversicherung), Wohnnachweis, Identitätskarte oder Pass (Schweizer, Schweizerinnen, Ausländer, Ausländerinnen).
- 3) Wer den Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 4) Vermieter und Vermieterinnen von Wohnraum müssen den Einwohnerdiensten auf Anfrage hin unentgeltlich jeden Einzug, Wegzug oder Umzug innerhalb des Gebäudes von Mietern und Mieterinnen melden.

#### § 24

- 4) Bewilligung von Nachtragskrediten bis CHF 5'000.00. Bei Nachtragskrediten über CHF 5'000.00 Kompetenz bis 10 % des bewilligten Kredites, jedoch höchstens CHF 50'000.00 (ausgenommen gesetzliche Sozialhilfe).

### Bisherige Version

#### § 4

- 1) Wer in Lostorf Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2) Wer den Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3) ---
- 4) ---

#### § 24

- 4) Bewilligung von Nachtragskrediten bis 15 % des bewilligten Kredites, jedoch höchstens CHF 50'000.00 (ausgenommen gesetzliche Sozialhilfe).

## 7. **Baustellen-Umfahrungsverkehr Hauptstrasse / Postulat Andreas Siegrist / Begründung / Beschlussfassung über Erheblicherklärung**

Gemäss verschiedenen Meldungen aus der Bevölkerung hat der Verkehr in den Quartierstrassen aufgrund der Baustelle auf der Kantonsstrasse (zwischen Denner und Migros) zugenommen. Nebst dem Mehrverkehr wurde ebenfalls gemeldet, dass in den „Baustellen-Umfahrungsstrassen“ massiv zu schnell gefahren werde. Am 10. Juni 2014 hat Andreas Siegrist zudem ein Postulat bezüglich der Forderung nach flankierenden Massnahmen gegen den Schleichverkehr in der Pfandstrasse eingereicht. Die Baukommission hat sich intensiv mit der Problematik des „Schleichverkehrs“ an zwei Sitzungen auseinandergesetzt.

### Betrachtung Gesamtsituation

Ungeachtet der einzelnen Meldungen oder der Einreichung des Postulats wurde die Gesamtsituation des betroffenen Gebietes während den Bauphasen untersucht. Geprüft wurden dabei drei verschiedene Möglichkeiten:

- Variante 1 (bestehende Situation belassen, Status Quo);
- Variante 2 (Einbahnsystem via Hauptstrasse / Bachstrasse / Rennweg);
- Variante 3 (in Quartierstrassen nur Zubringerdienst gestatten).

Die Varianten 2 und 3 weisen zwar einige Vorteile auf, sind jedoch auch mit sehr vielen Nachteilen verbunden. So müssten unter anderem viele Signalisationsschilder und Vorsignalisationen erstellt werden. Bei Variante 2 wäre in der Bachstrasse und dem Rennweg ein massiver Mehrverkehr zu erwarten. Ebenfalls müsste der Bus- und Lastwagenverkehr auf diese beiden Strassen umgeleitet werden. In den gleichen Strassen müssten provisorische Bushaltestellen errichtet werden. Umleitungen resp. neue Strassensignalisationen können gemäss der kantonalen Verordnung über das Strassenverkehrsgesetz zwar von der Gemeinde angeordnet werden. Dies bedingt jedoch ein aufwändiges öffentliches Publikationsverfahren mit entsprechenden Rechtsmitteln (Einsprachemöglichkeiten) und Beschwerdeinstanzen. Erfahrungsgemäss ist bei Verkehrsmassnahmen mit Einbahnverkehr mit massiven Einsprachen zu rechnen. Bei der Variante 3 wären ausserdem viele Signalisationsschilder und Vorsignalisationen erforderlich. Die Überwachung des Zubringerdienstes in den Quartierstrassen wäre problematisch und könnte nicht gewährleistet werden.

Die temporäre Einführung von Tempo 30 in einzelnen Quartieren ist nicht möglich. Eine Geschwindigkeitsreduktion ohne bauliche Massnahmen erzeugt eine falsche Sicherheit. Die Fachstellen haben dagegen vermehrte Geschwindigkeitskontrollen in den Quartierstrassen vorgeschlagen.

### Keine Lösung, um alle betroffenen Anwohner zufriedenzustellen

Der Gemeinderat stellt fest, dass es keine Lösung gibt, welche sämtliche betroffenen Anwohner zufriedenstellen wird. Nach längerer Beratung hat sich der Gemeinderat einstimmig für die Variante 1 (Status Quo) ausgesprochen. Dadurch leistet jeder Anwohner und jeder Verkehrsteilnehmer einen Beitrag zu den Verkehrsbeschränkungen. Negativ bei dieser Variante ist ein gewisser Mehrverkehr in den Quartieren. Der Gemeinderat hat bei der Polizei flankierende Massnahmen beantragt, indem Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden.

Lostorf, 18. August 2014

Der Gemeindegeschreiber:

Markus von Däniken